

KUNDMACHUNG

gem. § 92 Stmk GemO 1967 idF LBGl. Nr. 19/2026

VERORDNUNG

gem. § 9 Abs. 2 StROG 2010

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Bausperre gem. §9 Abs. 2 StROG 2010, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 26ÖR026, vom 19.06.2026 besteht aus dem Verordnungswortlaut. Zur Begründung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt. Die Bausperre basiert auf der Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre gem. §9 Abs. 2 StROG 2010 gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohentauern.

§ 3 Wirkung der Bausperre

- (1) Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Stmk. Baugesetz, die dem Planungsvorhaben (Flächenwidmungsplan 4.0), zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.
- (2) Ausgenommen davon sind baubehördliche Bewilligungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bausperre bereits anhängig sind, wobei dem Bauansuchen zumindest Unterlagen über die Bauplatzeignung und das Projekt gemäß § 22 Abs 2 Z.5 und 6 des Steiermärkischen Baugesetzes angeschlossen sein müssen.

§ 4 Zweck der Bausperre

- (1) Die Bausperre hat die Sicherstellung der Zielsetzungen des zu erlassenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Gemeinde Hohentauern zum Ziel.
- (2) Bauvorhaben, die dem geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF und dem zu erlassenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 entsprechen, unterliegen nicht der Bausperre.



§ 5 Rechtskraft

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (mindestens 2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.
- (2) Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes 4.0 außer Kraft.
- (3) Wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten der Bausperre erlassen, tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde oder des Landes liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Kundmachung:

von 01.07.2026

bis 15.07.2026